



ägerital · sattel

# Ägerital-Sattel Tourismus

---

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ägerital-Sattel Tourismus“ (im folgenden AST genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberägeri.

#### Art. 2 Zweck

AST bezweckt die Förderung eines nachhaltigen Tourismus in der Region Ägerital-Sattel durch Koordination, Schaffung und Kommunikation von touristischen und freizeithlichen Angeboten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

AST können als Mitglieder angehören: natürliche und juristische Personen, Rechtsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.  
Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.  
Gönner ohne Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 5 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Der Beitritt erfolgt nach positivem Entscheid des Vorstands sowie nach erstmaliger Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

#### Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist;

- b) durch Nichtzahlung von Beiträgen gemäss Beitragsreglement trotz schriftlicher Mahnung.

Die Mitgliedschaft erlischt per sofort

- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstösst oder den Verpflichtungen gegenüber von AST nicht nachkommt;
- d) wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen dies beschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung der Beiträge gemäss Beitragsreglement und Beschlüssen der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr oder anderweitig eingegangener Verpflichtungen gegenüber AST.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Organe von AST sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin  
(im Folgenden: die Geschäftsführung)

#### **A) Generalversammlung**

#### **Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen der Revisionsstelle;
- c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder.

Traktandierungsgesuche zuhanden der Generalversammlung sind bis zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Später eingereichte Traktandierungsgesuche werden nach Ermessen des Vorstandes an der Generalversammlung behandelt. Die Aktivmitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes zu den Traktanden schriftlich einzuladen.

## **Art. 9 Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident bzw. die Präsidentin (im Folgenden: das Präsidium) leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wählt die Generalversammlung eine Tagespräsidentin bzw. einen Tagespräsidenten (im Folgenden: das Tagespräsidium).

Der bzw. die Vorsitzende bestimmt die protokollführende Person. Die protokollführende Person muss weder Mitglied des Vereins noch des Vorstandes sein. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Art. 10 Beschlussfassung**

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig; auch durch Personen, die nicht Mitglied sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen bewirken somit, dass weniger Ja-Stimmen benötigt werden), sofern nicht das Gesetz oder die Statuten ein anderes Quorum vorsehen.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder (Enthaltungen entsprechen somit Nein-Stimmen).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder das geheime Verfahren verlangen.

## **Art. 11 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl eines eventuellen Tagespräsidiums;
- c) Wahl der Stimmzählenden;
- d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Beitragsreglements;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Geschäftsführung;
- g) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidiums und der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Änderung der Statuten und Auflösung von AST;
- j) Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Zudem nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den langfristigen Zielsetzungen, von der Strategie, vom mehrjährigen Finanzplan und von den Marketingaktivitäten.

## **B) Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die

- Einwohnergemeinde Unterägeri;
- Einwohnergemeinde Oberägeri und
- Gemeinde Sattel

haben das Recht, nicht aber die Pflicht, gemeinsam ein Mitglied des Vorstands zu bezeichnen (welches entsprechend nicht durch die Generalversammlung gewählt werden muss). Dasselbe gilt für die Tourismusvereine der drei Ortschaften, solange die Institutionen bestehen.

Weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung ist auch schriftlich (Brief, E-Mail etc.) möglich, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, nicht aber die Verhandlungen.

### **Art. 14 Befugnisse**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ oder Dritten zustehen oder übertragen worden sind, namentlich:

- a) Erstellung eines Geschäftsreglements für AST;
- b) Erstellung der Marketingstrategie und Gutheissen des Marketingkonzeptes;
- c) Anstellung der Geschäftsführung, Oberaufsicht über die Geschäftsführung und das Personal;
- d) Miete und Vermietung von Räumlichkeiten und Abschluss von Verträgen;
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Kontrolle und der Finanzplanung;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Interessierten, benachbarten und befreundeten Vereinen, Institutionen und Behörden;
- g) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Festlegung derer Aufträge und des finanziellen Rahmens;
- h) Vorbereitung der Generalversammlung.

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung führen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

Der Vorstand kann die Unterschriftenberechtigung weiterer Personen regeln.

**C) Revisionsstelle****Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben**

Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Generalversammlung alljährlich für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, die nicht im Vorstand vertreten ist.

Die Revisionsstelle überwacht die Buch- und Geschäftsführung aufgrund des «Standards zur Eingeschränkten Revision» und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zur Entlastung des Vorstandes.

**D) Geschäftsführung****Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ von AST und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand angestellt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden im Geschäftsreglement festgelegt. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Massgabe des Geschäftsreglements ganz oder zum Teil an die Geschäftsführung übertragen.

**E) Ablehnung des Budgets der Geschäftsführung**

Lehnt die Generalversammlung das Budget ohne anderslautende Beschlussfassung ab, muss der Vorstand innert zwei Monaten einer ausserordentlichen Generalversammlung ein revidiertes Budget vorlegen.

**IV. Finanzen****Art. 19 Finanzielle Mittel**

AST kann sich Mittel zur Erfüllung der Aufgaben beschaffen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträgen der Gemeinden (pro Einwohner, Sonderbeiträge etc.);
- c) Beiträgen aus der Beherbergungsabgabe;
- d) Beiträgen der Tourismusvereine;
- e) Gönnerbeiträgen;
- f) Sponsoring;
- g) Mandatserträgen.

Das Beitragsreglement bestimmt die Einzelheiten.

**Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Die Aktivmitglieder leisten Beiträge aufgrund eines vom Vorstand erstellten und von der Generalversammlung genehmigten Beitragsreglements. Änderungen bei den Gemeindebeiträgen müssen durch das jeweilige Gemeinderatsgremium bestätigt werden.

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Rechnungsjahr**

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Auflösung**

### **Art. 23 Auflösung**

Zur Auflösung von AST bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung von AST wird das vorhandene Vermögen bei der Einwohnergemeinde Oberägeri hinterlegt. Die Räte der Gemeinden Unterägeri, Oberägeri und Sattel bestimmen gemeinsam, welcher Organisation das Vermögen zukommen zu lassen ist, deren Zweck dem von AST zumindest vergleichbar zu sein hat.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23/03/2018 genehmigt. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Oberägeri, 02.10.2019

ÄGERITAL-SATTEL TOURISMUS



Sig. Fridolin Bossard

Präsident



Sig. Tobias Herger

Geschäftsführer